

Satzung

Förderverein der Musikschule Langen e.V. (FMS Langen e.V.)

§ 1

Name und Sitz

1. Der Name soll "Förderverein der Musikschule Langen e.V." kurz FMS Langen e.V. sein
2. Der Sitz des Vereins ist Langen.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Langen eingetragen werden.

§ 2

Zweck des Verein

Sinn und Zweck des Vereins ist:

1. die Förderung der Musikschule Langen
2. die Sicherung und Förderung der Ensembles der Musikschule Langen
3. die Zusammenarbeit mit politischen Gremien
4. Aufklärung der Bevölkerung über Musikschararbeit
5. Unterstützung bei öffentlichen Repräsentationen

§ 3

Verwendung der Mittel

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 4

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - Die Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand im Sinne § 26 BGB
2. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 5

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben wahrzunehmen:
 - a) Wahl des Vorstandes

- b) Wahl der Kassenprüfer (Amtszeit 3 Jahre)
 - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes
 - d) Entlastung des Vorstandes
3. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der Stimmen.
 4. Zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins (dieses ist der Einladung den Mitgliedern ausdrücklich anzukündigen) ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.
 5. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
 6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:
 - a) im Falle von § 6 Abs. 5
 - b) wenn der Vorstand diese mit $\frac{3}{5}$ Mehrheit beschließt
 - c) wenn mindestens $\frac{1}{10}$ der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragen.
 7. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladungen haben schriftlich mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen.
 8. Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnenden Niederschrift aufzunehmen.

§ 6

Der Vorstand

1. Der Vorstand ist der Geschäftsträger des FMS Langen e.V. und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Er besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
3. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung sind zwei Mitglieder des Vorstandes, von denen eines der erste Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss, berechtigt.
4. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Zuwahl durch den Vorstand. Die Zuwahl bedarf der Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung.
5. Beim Ausscheiden des ersten Vorsitzenden erfolgt die Neuwahl innerhalb von 8 Wochen durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung.
6. Die Mitglieder des Vorstandes müssen auch Mitglieder des Vereins sein.

§7

Kassenprüfer

1. Es werden zwei Kassenprüfer von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Sie haben hierüber einen Revisionsbericht dem Vorstand zu erstatten.
3. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung haben sie eine Prüfung durchzuführen. Das Ergebnis ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der Mitgliederversammlung ist über das Ergebnis zu berichten.

§ 8

Wahl und Stimmfähigkeit

1. Die ordentlichen Mitglieder erlangen mit dem vollendeten 18. Lebensjahr Wahl und Stimmfähigkeit, vorher ist der gesetzliche Vertreter der Stimmberechtigte.
2. Die Wahl in den Vorstand setzt eine seit mindestens einem halben Jahr bestehende Mitgliedschaft voraus.

§9

Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist über den Vorstand durch schriftliche Anmeldung zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet. Bei Jugendlichen und Kindern ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch schriftliche Kündigung, die unter Einhaltung einer 6wöchigen Frist nur zum Quartalsende möglich ist,
 - b) durch Ausschluss bei gemeinschaftsschädigendem Verhalten und bei Beitragsrückständen von mindestens einem Jahr,
 - c) wer gegen die Anordnung der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes verstößt,
 - d) mit dem Ableben.

§ 10

Beiträge

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen monatlichen Beitrag, dessen Höhe die Jahreshauptversammlung im Voraus beschließt.
2. Die Mitglieder müssen dem Verein eine Ermächtigung zum Einzug der Beiträge (Einzugsermächtigung) ausstellen. Die Beiträge werden abgebucht.

§11

Vermögensfall bei Auflösung

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen nach Erledigung aller Verbindlichkeiten der Musikschule der Stadt Langen zu überweisen, die es unmittelbar und ausschließlich für die musikalische Ausbildung ihrer Schülerinnen und Schüler zu verwenden hat.

§12

Geschäftsjahr

1. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr